

Satzung
zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart
des Gebietes
Dorflage Lotzdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl Nr. 18, 5. 301) und des § 172 (BauGB vom 02.12.1986 in der jeweils gültigen Fassung) hat der Stadtrat der Stadt Radeberg in der Sitzung am 24.09.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Dorflage Lotzdorf, das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Erhaltungsgründe
Genehmigungstatbestände

- 1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.
- 2) Insbesondere ist die Denkmalwürdigkeit des Gebietes in der Einheit von
 - seiner Funktion als Dorfgebiet nach § 5 BauNVO;
 - seiner typischen Baustruktur als ursprüngliches Waldhufendorf mit Anger, Dreiseit-Gehöften und Häusler-Anwesen;
 - seiner typischen Gestaltung der Gehöfte mit Wohn-Stall-Gebäude, Scheune und Altenteil, den Bruchstein-Stützmauern und den Wirtschafts- und Obstgärten

zu bewahren.

- 3) 3) Die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung (sofern damit andere oder weitergehende Anforderungen verbunden sind) der Abbruch von Gebäuden und baulichen Anlagen ist in jedem Falle genehmigungsbedürftig, auch wenn solche Vorhaben nach SächsBO genehmigungsfrei wären.

§ 3 **Zuständigkeit, Verfahren**

Die Genehmigung nach dieser Satzung wird durch die Stadt erteilt. Ist für ein Vorhaben eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung nach Sächsischer Bauordnung erforderlich, ist die Genehmigung nach dieser Satzung Bestandteil der planungsrechtlichen Stellungnahme der Stadt.

§4 **Ordnungswidrigkeiten**

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung herstellt, abbricht oder ändert, handelt nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM belegt werden.

§5 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung in Kraft.

Radeberg, den 25.09.97

Gerhard Lemm
Bürgermeister